

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für den kaufmännischen Verkehr (Stand: 01.2010)

- Anwendungsbereich.** Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen, soweit sie nicht durch neuere Bedingungen ersetzt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern nicht der Verkäufer etwas Gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich erklärt. Eines Widerspruches bedarf es nicht.
- Lieferverpflichtungen.** Der Inhalt des Vertrages, insbesondere Art und Umfang der Lieferverpflichtung, ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Erfolgt keine gesonderte Auftragsbestätigung, so tritt an deren Stelle die Rechnung. Ergänzungen, Änderungen oder sonstige Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, zumindest der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Brandschaden oder vergleichbare Umstände im eigenen Betrieb des Verkäufers oder in dem des Unterlieferanten berechtigen den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung zu verweigern. Entsprechendes gilt bei Transporthindernissen oder behördlichen Maßnahmen, welche die Lieferung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, sofern solche Hindernisse vom Verkäufer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.
- Preise.** Alle Preise gelten im Zweifel ab Werk.
- Versand.** Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Käufers bzw. Empfängers, sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Wahl der Versandart steht im billigen Ermessen des Verkäufers. Schreibt der Käufer eine besondere Versandart vor, so gehen etwaige Mehrkosten gegenüber einer anderen sachgerechten Versandart zu Lasten des Käufers.
- Gewährleistung.** Etwaige Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eintreffen der Ware beim Kunden, gerügt werden. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.  
Der Verkäufer leistet für Mängel in der Weise Gewähr, dass schadhafte Teile ausgetauscht oder nachgebessert werden. Wird eine solche Nacherfüllung vom Verkäufer abgelehnt oder scheitert sie, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.  
Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass ein Mangel vorliegt, erstattet der Verkäufer dem Käufer die verauslagten Rücksendekosten auf Nachweis in angemessener Höhe.  
Liegt ein Sachmangel nicht vor, hat der Käufer dem Verkäufer die Kosten der Überprüfung mit einer Pauschale von € 25,- zu erstatten. Der Verkäufer kann die Übersendung der Ware an den Käufer davon abhängig machen, dass der Käufer für die verauslagten Verpackungs- und Transportkosten Vorkasse leisten.  
Ansprüche aus Herstellergarantie werden durch diese Regelung nicht berührt. Für sie gilt ausschließlich der Garantieschein des Verkäufers..
- Andere Warenrücksendungen.** Warenrücksendungen, die nicht Gewährleistungs- oder Garantiefälle betreffen, sind nur mit Einverständnis des Verkäufers zulässig. Etwaige Mängel der zurückzusendenden Ware hat der Käufer unaufgefordert bekanntzugeben. Ist der Verkäufer mit der Rücksendung einverstanden, erteilt er dem Käufer eine Retourennummer. Diese ist auf der Verpackung der Rücksendung deutlich sichtbar anzubringen. Für die Bearbeitung der Rücksendung wird eine Bearbeitungspauschale fällig, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird, und die mangels abweichender Vereinbarung € 25 beträgt.  
Bei seinem Einverständnis mit der Rücksendung setzt der Verkäufer voraus, dass die zurückzusendende Ware noch originalverpackt ist, und dass Ware und Verpackung unbeschädigt sind. Ist die nicht der Fall, stellt der Verkäufer dem Käufer die Kosten der Wiederaufbereitung in Rechnung. Diese betragen mangels einer abweichenden Vereinbarung 15% des Warenwerts, mindestens jedoch € 25. Ist eine Wiederaufbereitung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann der Verkäufer die Rücknahme ablehnen.  
Nicht genehmigte Rücksendungen werden nicht angenommen oder auf Kosten und Gefahr des Rücksenders gelagert. Die Kosten der Lagerung betragen mindestens € 25 pro Woche.  
In jedem Fall hat die Rücksendung kostenfrei zum Sitz des Verkäufers zu erfolgen. Sind die Gründe für die Rücksendung vom Verkäufer zu vertreten, entstehen dem Käufer abweichend von der vorstehenden Regelung keine Kosten. Die vom Käufer verauslagten Kosten der Rücksendung werden diesem erstattet.
- Schadenersatz.** Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für eine etwaige Produkthaftpflicht des Verkäufers, ferner nicht in den Fällen, wo der Schaden auf Verletzung einer Hauptpflicht beruht oder aber auf der Verletzung einer Nebenpflicht, wenn diese neben den Hauptpflichten das Wesen des Vertrages ausmacht (so genannte Kardinalpflicht).
- Skonto.** Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen werden 2% Skonto gewährt. Bemessungsgrundlage ist der Nettobetrag der Rechnung also insbesondere ausschließlich Verpackungs-, Versand- und sonstige Kosten.
- Eigentumsvorbehalt.** Sämtliche vom Verkäufer gelieferten Waren bleiben in dessen Eigentum, bis die gesamten Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. In diesem Fall geht das Eigentum mit der Bezahlung des letzten Teils der Gesamtforderung auf den Käufer über. Der Käufer ist nicht berechtigt, die gelieferte Ware vor ihrer vollständigen Bezahlung an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu veräußern. Für diesen Fall tritt der Käufer schon jetzt seinen Kaufpreisanspruch gegenüber seinem Abkäufer an den Verkäufer ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung. Der Käufer wird jedoch in jederzeit widerruflicher Weise zum Einzug solcher Kaufpreisansprüche ermächtigt.  
Von etwaigen Pfändungen, von einem Zugriff Dritter oder von einer ganzen oder teilweisen Zerstörung oder Beschädigung der im Vorbehaltseigentum des Verkäufers stehenden Gegenstände ist dieser unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit dem Käufer aus einem solchen Vorgang Ersatzansprüche gegen Dritte zustehen (z. B. gegen den Schädiger oder gegen Versicherungen), werden diese Ansprüche hiermit an den Verkäufer abgetreten. Dieser nimmt die Abtretung an.

Soweit der Käufer die gelieferte Ware verarbeitet oder umbildet, gilt der Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Wird gleichzeitig Ware mitverarbeitet, die im Vorbehaltseigentum Dritter steht, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Einkaufspreise derjenigen Waren zueinander, die für das Zwischen- oder Enderzeugnis mitverarbeitet werden. Der Käufer ist nur Verwahrer.

Übersteigt die Summe der Werte des Vorbehaltseigentums, der abgetretenen Kaufpreis- oder Ersatzansprüche und des Miteigentums 120% der zu sichernden Forderungen des Verkäufers, so kann der Käufer in Höhe des überschießenden Teils Übereignung bzw. Abtretung nach Wahl des Verkäufers verlangen.

10. **Erfüllungsort und Gerichtsstand.** Erfüllungsort ist Reichenbach (Fils). Der ausschließliche Gerichtsstand ist Stuttgart. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist das Amtsgericht Stuttgart ausschließlich zuständig. Der Vertrag richtet sich ausschließlich nach innerdeutschem Recht, und zwar in jedem Fall nach dem Recht, das anwendbar ist, wenn beide Vertragsteile ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Insbesondere ist die Anwendung von Sondervorschriften über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ausgeschlossen.
11. **Sonstige Verträge.** Die vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten entsprechend auch für andere Verträge, insbesondere für Werk-, Werklieferungsverträge o. ä.